- 1. 1. § 299 StBB. als Schutgefet augunsten bes Briefempfängers.
  - 2. Schabensersat burch Herausgabe von Abschriften und Bervielfältigungen eines wiberrechtlich eröffneten Briefes.

BGB. §§ 249, 823 Abj. 2; StGB. § 299.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. Oftober 1918 i. S. v. P. u. Gen. (Bekl.) w. v. B. (RL). Rep. VI. 172/18.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht dajelbst.

Am 20. Mai 1916 wurde vom Postboten in der Wohnung des Klägers in H. ein Feldpostbrief abgeliefert, den die Schwester der Bestlagten zu 1, die Ehefrau R., an den Kläger abgesandt hatte. Die Beklagte zu 1, die Ehefrau des Klägers, ließ sich durch ihre Tochter, die den Brief gesehen und von dessen Eintressen ihr Mitteilung gemacht hatte, den Brief aushändigen und übergab ihn dann ihrem Bater, dem Jeklagten zu 2, der ihn össnete, photographisch vervielsältigen ließ, dann in dem ursprünglichen Umschlage wieder verschloß und in einen Brieskaften an der Wohnung des Klägers wersen ließ. Den Inhalt des Briefes hat die Beklagte zu 1 demnächst in ihrem Ehescheidungsprozessenit dem Kläger verwertet. Die Klage ist auf gesamschulbnerische Verzurteilung der beiden Veklagten zur Herausgabe der von dem Briefe genommenen Abschriften und photographischen oder sonstigen Vervielssältigungen gerichtet.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagten nach dem Klagantrage, jedoch mit der Maßgabe, daß die Herausgabe an einen Gerichtsvollzieher zur Vernichtung zu erfolgen hat. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus

folgenden

Grunben:

"Das Landgericht nimmt zwar eine unerlaubte Handlung beiber Beklagten an, die sie zum Schabensersatze verpflichten könne, meint aber, ein Schaben sei nicht entstanden. Auch § 852 Abs. 2 BGB. stütze die Rlage nicht. Die Beklagten hätten zwar in Versolg der unerlaubten Handlung etwas erlangt, aber nicht auf Kosten des Klägers; eine Vers

mögensverschiebung zwischen ben Parteien habe nicht stattgefunden. Der Rläger habe ben Originalbrief zurückerhalten; einen weiteren Anspruch

habe er nicht.

Das Berufungsgericht hat bemgegenüber folgenbes ausgeführt. Der Beklagte zu 2 habe fich einer Berletung bes Briefgeheimniffes (§ 299 StoB.) ichuldig gemacht; die Beklagte zu 1 habe ihm ben Brief zur Sfinung ausgehändigt und eine Photographie bavon in ihrem Chescheibungsprozesse benutt. Sie sei Teilnehmerin ber unerlaubten Sandlung bes Betlagten ju 2 und beibe Beflagten baber bem Rlager fcabeneersatvflichtig. Gin Schaben musse nicht notwendig in einer Bermogensverschiebung bestehen; auch burch ben Gingriff in ein immaterielles Mocht könne ein Schaben entstehen. Sei das Briefgeheimnis verlett, jo sei es nicht möglich, die widerrechtlich erlangte Kenntnis bes Echabigers von bem Briefinhalte rudgangig zu machen; wohl aber ftelle die Berausgabe genommener Abschriften ober hergestellter Bervielfältigungen eine Form bes Schabenserfates bar (MGA. Bb. 45 S. 170). Der Klager konne jedoch die Berausgabe nicht an feine Person perlanaen: benn er habe tein Recht auf die Bervielfaltigungen, wohl aber habe er einen Anspruch auf ihre Bernichtung, bie er in zweiter Inftang hilfsmeije auch verlangt habe.

Die gegen biefes Urteil feitens ber Beflagten eingelegte Revision

war nicht für begründet zu erachten.

Thne Rechtsirrtum bat bas Berufungsgericht eine von beiben Beklagten gemeinschaftlich begangene unerlaubte Sandlung gegenüber bem Klager angenommen. Der Beklagte ju 2 hat einen nicht zu feiner Renntnisnahme bestimmten berichloffenen Brief borfatlich und ohne Recht geöffnet und sich baburch ber Berletzung bes Briefgeheimnisses nach § 299 SiGB. schulbig gemacht. Die Beklagte zu 1 hat nach ber Feststellung bes Berufungsgerichts bem Beklagten ju 2 ben Brief übergeben und war mit beffen rechtswibriger Offnung burch ben Bellagten gu 2 einverstanden, als fie ihn hingab. Gie hat fich bamit an ber ftrafbaren Sandlung bes Beklagten zu 2 beteiligt, mag man ihre Beteiligung als Mittaterschaft (§ 47 StoB.) ober als Beihilfe (§ 49) rechtlich bestimmen. Die Vorschrift bes § 299 Ston. ftellt unverkennbar ein Schutgefet im Sinne bes § 823 BGB. bar; sie will bie Berfonen, zwischen benen bas Briefgeheimnis besteht und bie über bie Renntnisnahme Dritter von seinem Inhalte zu verfügen haben, den Absender und ben Empfanger bes Briefes, gegen Verletungen biefes Berfügungsrechts ichuten. Mag man nun von ber Rechtsansicht ausgeben, baß jebe biefer Berfonen über ben Brief verfügungsberechtigt und beshalb auch zur Stellung bes Strafantrags nach § 299 Abs. 2 Stob. berechtigt ift, ober mag man bis jur Briefbeftellung an ben Abreffaten burch bie Boftanftalt ben Abfenber allein, nach ber Boftbestellung ben Empfänger allein als verfügungsberechtigt über das Briefgeheimnis und beshalb als zur Stellung des Strafverfolgungs-antrages befugt ansehen (vgl. GoltdArch. f. Strafr. Bb. 26 S. 133, Bb. 56 S. 316, Bb. 61 S. 339; Oppenhoff, Rechtspr. d. Ob.-Trib. Bb. 19 S. 71; Olshausen StGB. A. 8 zu § 299): in jedem Falle ist die von der Revision bestrittene Besugnis des Klägers, eine Verletzung des Vriefgeheimnisses in bezug auf den hier in Rede stehenden Vriefzu verfolgen, anzunehmen, da die Postbestellung des Vriefes an den Empfänger bereits stattgesunden hatte, der Vrief in der Wohnung des Klägers durch den Postboten abgegeben worden war. Der Kläger ist beshalb auch zur zivilrechtlichen Geltendung der Rechte des Versehalb auch zur zivilrechtlichen Geltendungung der Rechte des Versehalb auch zur zivilrechtlichen Geltendungung der Rechte des Versehalb

letten nach § 823 Abf. 2 BBB. befugt.

Die Verletung des Briefgeheimnisrechts des Klägers durch bie Beklagten begrundet die Forberung auf Schabensersat, vorausgesetzt, baß ihm ein Schaben entstanden ist. Dies verneint die Revision im Einklange mit der Begründung des Urteils der ersten Instanz. Allein mit Recht führt bas Bernjungsgericht aus, daß ein Schabensersatz nach § 249 BBB., die Wiederherstellung des burch eine Rechtsverletzung gestörten Buftanbes, nicht notwendig einen Bermogensichaben erfordere. Nur eine Entschädigung in Geld kann wegen eines Schabens, ber nicht Bermögensschaben ift, lediglich in den gesetzlich bestimmten Fällen (SS 847, 1300 BBB.) geforbert werben; im übrigen fennt bas Burgerliche Gefetbuch eine Beschräntung bes Schabens auf ein vermögensrechtliches Interesse nicht (vgl. Mot. 3. BBB. Bb. 2 S. 21, Brot. Bb. 1 S. 296. 298). Die Berpflichtung jum Schabensersate reicht fo weit, als eine Berftellung bes Buftanbes möglich ift, ber ohne bie jum Schabenserfate verpflichtenbe Rechtsverletzung bestehen wurde. Alls eine folche Wieberherstellung im Sinne bes § 249 BGB. sieht bas Berujungsgericht bie vom Kläger geforberte Berausgabe ber von ben Beklagten bewirkten Abichriften und ber von ihnen ober in ihrem Auftrage hergestellten photographischen Bervielfältigungen jum Zwecke ihrer Bernichtung an, einschlieglich ber zur Herstellung biefer Bervielfältigungen benutzten Negative und Blatten. Es bezieht sich hierfür auf bas in ber Sammlung ber Entscheibungen Bb. 45 S. 170 wiebergegebene Urteil bes erkennenben Senats vom 28. Dezember 1899 i. S. ber Erben bes Fürsten Bismarck wiber bie Photographen, die nach bem Tobe bes Fürsten in bas Sterbegemach eingebrungen waren und bort photographische Aufnahmen ber Leiche und bes Sterbezimmers gemacht hatten. Die Revision bestreitet zu Unrecht bie Anwendbarkeit ber Grundfate jener Entscheibung, ba es fich bei biefer nicht um einen Schabensersag, sonbern um bie condictio ob injustam causam bes gemeinen Rechtes gehandelt habe. Wie in jener Entscheibung ausgeführt ist, stellt sich bie römischrechtliche condictio ob injustam causam in ber Tat als eine Art ber Bieberherstellung bes früheren Auftandes (Restitution) bar, wofür es nach bem Sustem bes römischen Rechtes eines erganzenden Rechtsbehelses bedurfte, ba die auf einzelne Tatbestande beschränkte Deliktsklage auch in ihrem Umfange begrenzt war. Im Sinne ber Rechtsorbnung bes Burgerlichen Gefetsbuchs fällt biefe Bieberherstellung unter ben Begriff bes Schabensersates nach & 249, so bak es einer besonderen condictio ob injustam causam nicht mehr bedarf (vgl. Mot. z. BGB. Bb. 2 S. 724, 851; Winbicheid-Ripp Panbetten Bb. 2 §§ 425, 453 A. 1 und 5). Go ift benn auch in ber Entscheibung bes erkennenben Senats RG3. Bb. 71 S. 358 (360) ausgeführt, bag in ber in § 852 Abs. 2 BBB. enthaltenen Borfdrift, wonach ber Ersatpflichtige bas burch bie unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten Erlangte auch nach Bollenbung ber Berjahrung ber Klage aus ber unerlaubten Sandlung nach ben Grundfaten über die Bereicherung herauszugeben hat, diese Bereicherung keinesipeas etwas von dem Schaben des Verletten Vericiebenes barftelle: benn was ber Schabensersatspflichtige auf Rosten bes Verletten erlangt habe, habe er eben zu benien Schaben erlangt. Bielmehr mache bie Bereicherung nur benjenigen Teil bes Schabens aus, hinfichtlich beffen ber Schaben bes Berletten zugleich mit einem Bermogenszumachse bes Schädigers verbunden fei. Der Tatbestand bes § 852 Abs. 2 BBB. kommt im übrigen im gegebenen Falle nicht weiter in Frage: maßgebend ift aber auch fur die gegenwärtige Rlage ber in ber angezogenen Entscheibung entwickelte Gesichtspunft, daß die Wiederherftellung nach ber gemeinrechtlichen condictio ob injustam causam, die die Enticheibung RGA. Bb. 45 S. 170 behandelt bat, nichts von dem Schabengerfate bes § 249 BBB. Berichiebenes ift, sonbern beffen Umjange fich einordnet. Es ist im gegebenen Falle ein Schaden bes Rlagers, bag bie Beklagten Abschriften und photographische Vervielfältigungen bes rechtswidrig bem Rlager entzogenen Briefes nehmen und berftellen und babon Gebrauch machen konnten. Diefen Buftand zu beseitigen, bat ber Rlager ein Recht, das in den Rahmen der Wiederherstellung nach 8 249 BBB. fällt.

Die Rüge ber Revision; daß die Beklagten nicht auf Kosten des Klägers als des Briefempfängers, sondern nur auf Rosten der Absenderin die Abschriften und Bervielfältigungen des Briefes erlangt hätten, erledigt sich mit der eingangs gegebenen Erwägung, daß als durch die Berletzung des Briefgeheinmisses geschenen Erwägung, daß als durch die Berletzung des Briefgeheinmisses geschenen Erwägung, daß als durch die Berletzung des Briefes der Empfänger anzusehen sind. Ob die Beklagten sich zurzeit im Besitze der genommenen Abschriften und Bervielfältigungen sowie der Negative und Platten der photographischen Aufnahmen besinden, zu deren Herausgabe behufs Bernichtung das Berusungsurteil sie verurteilt, ist Sache der Zwangsvollstreckung. Für die Berurteilung genügt es, daß sie

Abschriften und photographische Bervielsältigungen bes Briefes bewirkt haben ober haben bewirken lassen; das aber ist vom Berusungsgerichte festgestellt." ...